

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern**

**Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne**

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch



Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulhei- men und Schulheimen: Ist-Analyse der heutigen Praxis

Fassung vom	18. September 2017
Herausgeber	SIJ
Ablage intern	Q

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
2	Zielsetzung und Vorgehen.....	4
3	Zahlen und Fakten zur Datenlage 2016.....	5
3.1	Anzahl Sonderschulheime und Schulheime.....	6
3.2	Bewilligung und Aufsicht von Sonderschulheimen.....	7
3.3	Effektive Nutzung der Zusatzleistung „interne Schule“ aufgeteilt nach Zuweisungsgrundlagen im Kanton Bern.....	7
4	Zugangswege und Klärung der bedarfsgerechten Leistung in der stationären Unterbringung.....	8
4.1	Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung.....	8
4.1.1	Voraussetzung und Ablauf.....	8
4.1.2	Fazit.....	9
4.2	Zuweisungsgrundlage: KESB-Beschluss.....	9
4.2.1	Vorgehen zur Klärung des besonderen Bildungsbedarfs.....	9
4.2.2	Sonderpädagogische Verfügung und KESB-Beschluss.....	9
4.2.3	Fazit.....	10
4.3	Zuweisungsgrundlage: einvernehmlich mit Unterstützung des Sozialdienstes.....	10
4.3.1	Vorgehen zur Klärung des besonderen Bildungsbedarfs.....	10
4.3.2	Fazit.....	11
4.4	Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs durch die Erziehungsberatung.....	12
4.4.1	Einbezug der EB bei der Unterbringung in ein Sonderschulheim.....	12
4.4.2	Einbezug der EB bei der Unterbringung in ein Schulheim.....	12
4.5	Kinder mit einer körperlichen und geistigen Behinderung.....	12
5	Unterbringung in Sonderschulheimen und Schulheimen.....	13
5.1	Sonderschulheim.....	13
5.1.1	Betreuung von Kindern mit einer körperlichen und geistigen Behinderung.....	14
5.1.2	Stationäre Entlastungsbetreuung.....	14
5.1.3	Fallführung.....	14
5.1.4	Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen.....	14
5.1.5	Kostentragung.....	15
5.2	Schulheim.....	15
5.2.1	Fallführung.....	16
5.2.2	Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen.....	16
5.2.3	Kostentragung.....	16

6 Schlussfolgerungen..... 17

1 Ausgangslage

Das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern (OeHE)“ wurde vom Regierungsrat in Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau FDP) am 12. März 2014 (RRB 338-2014) unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) lanciert. Ergänzende Hilfen zur Erziehung und Betreuung ist ein Bereich der Kinder- und Jugendhilfe neben der allgemeinen Förderung und in Ergänzung zur formalen Bildung sowie Berufsbildung. Der Bereich umfasst verschiedene sozialpädagogische Leistungen, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern und schützen, die elterliche Erziehungsverantwortung unterstützen oder entlasten sowie zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen von Familien und Kindern beitragen sollen. Damit sich auch Einrichtungen für Kinder mit einer psychischen, geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderung als Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls in der Begrifflichkeit abgebildet finden, wird die Terminologie bis zur Schlussberichterstattung zuhanden des Regierungsrates auf Anfang 2018 nochmals geprüft.

Im Rahmen der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist ein besonderer Blick auf die Schnittstelle zwischen den ergänzenden Hilfen zur Erziehung und Betreuung (Sozialpädagogik), des besonderen Bildungsbedarfs (Sonderpädagogik) sowie gegebenenfalls des besonderen medizinischen Bedarfs in Sonderschulheimen¹ und Einrichtungen mit eigener Heimschule (Schulheimen²) zu richten. Aufgrund dieser Schnittstelle ist das Projekt OeHE eng mit dem Projekt «Strategie Sonderschulung» unter der Federführung der ERZ verknüpft (gemeinsames Projekt ERZ und GEF unter Einbezug JGK). Aktuell ist die GEF gestützt auf das SHG für die Sonderschulbildung zuständig.

Um die Kompatibilität der künftigen Prozesse und Instrumente bei der stationären Unterbringung hinsichtlich Betreuungs- und Bildungsbedarf sicherzustellen, müssen die beiden Projekte eng miteinander koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. In Anlehnung an das neue Finanzierungsmodell der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und Betreuung soll die „Leistungspauschale“ auch für die separative Sonderschulbildung umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird das Angebot der Sonderschulheime und Schulheime in zwei Leistungstypen aufgeteilt: 1) sozialpädagogische Betreuung und 2) interne Schule. Die Leistung „Schule“ soll in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion fallen, die Leistung „sozialpädagogische Betreuung“ in die Verantwortung derjenigen Direktion, welche künftig für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung und Betreuung verantwortlich ist.

2 Zielsetzung und Vorgehen

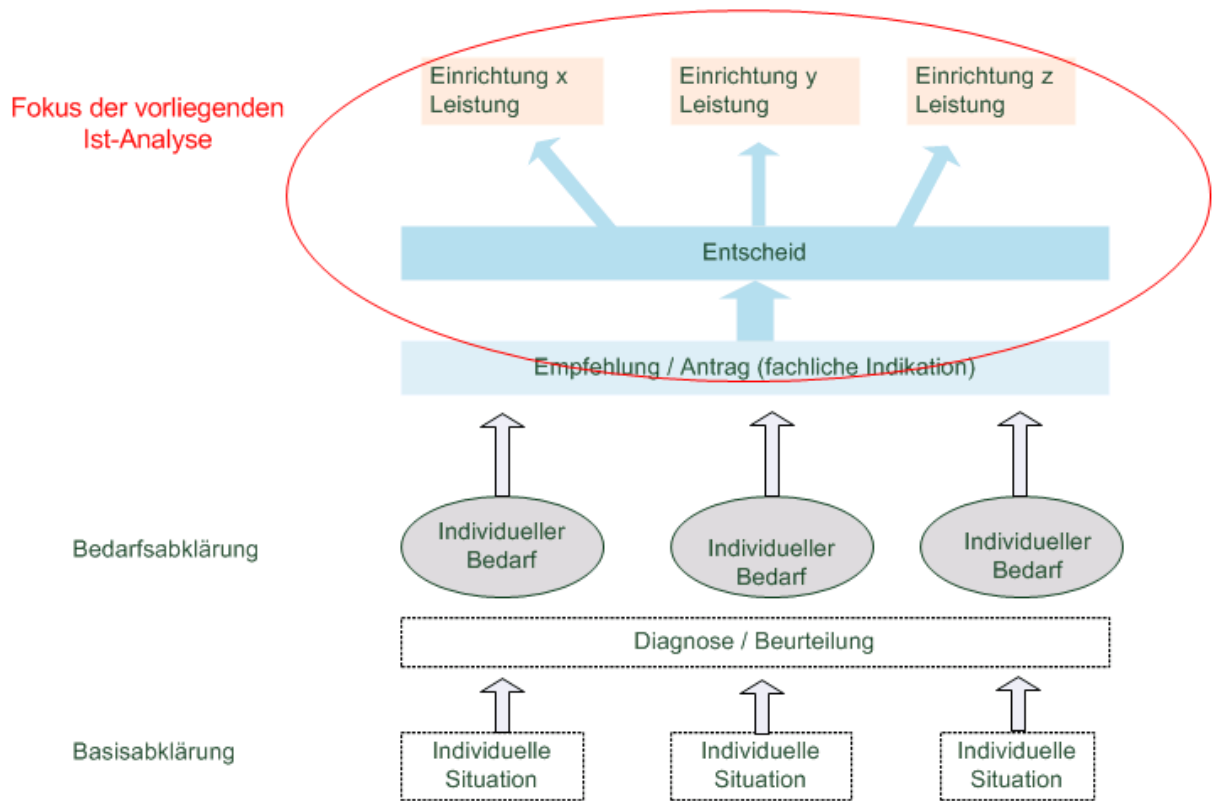
Die vorliegende Ist-Analyse fokussiert auf Kinder und Jugendliche, welche in Sonderschulheimen oder in Schulheimen untergebracht sind und die „interne Schule“ nutzen. Folgende Fragestellungen sind zu klären:

- Wie gelangen Kinder in ein Sonderschulheim und wie in ein Schulheim?
- Wer beurteilt den Bildungsbedarf?
- Wie wird der Bildungsbedarf im weiteren Fallverlauf beurteilt?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren?
- Welche Unterschiede sind aufgrund der unterschiedlichen Zugangswege auszumachen?
- Wie funktioniert die Finanzierung?

¹ Ein Sonderschulheim verfügt über zwei Bewilligungen: Betriebsbewilligung für ein Wohnheim gestützt auf HEV und eine Bewilligung für Sonderschulung gemäss SPMV Art. 7.

² Ein Schulheim verfügt über eine Betriebsbewilligung für ein Wohnheim und eine Bewilligung der ERZ als Privatschule, jedoch keine Bewilligung für Sonderschulung.

Zur Präzisierung ist festzuhalten, dass die Frage wie die Bedarfssituation abgeklärt wird und mit welchem Unterstützungsbedarf Kinder in ein Sonderschulheim oder in ein Schulheim gelangen, nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse ist. Diese Thematik wurde im Rahmen des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung in separaten Arbeitspaketen bearbeitet und wird auch im Zusammenhang mit den Standardisierten Abklärungserfahren (SAV) geklärt. Der vorliegende Bericht fokussiert auf Entscheidungs- und Zugangsprozesse.



Grundlage der Ist-Analyse bildete die kantonale Datenbank, welche alle stationären Unterbringungen im Kanton erfasst. Gestützt auf die bestehende Datengrundlage in Sonderschulheimen und Schulheimen und den Auswertungen für das Jahr 2016 wurden zehn Gespräche mit Fachpersonen im Bereich Leistungsbesteller und Leistungserbringer sowie Fachstellen geführt³.

3 Zahlen und Fakten zur Datenlage 2016

Die vorliegenden Daten stammen aus der kantonalen Datenbank, welche seit dem Jahr 2015 kontinuierlich Ein- und Austritte in stationäre Einrichtungen erfasst. Die Mutationen werden von den Leistungserbringern gemeldet und in die Datenbank eingepflegt. Per 31. Dezember erfolgt zusätzlich eine Stichtagerhebung, bei welcher die Datenqualität geprüft und abgeglichen wird.

Datenlage der Fremdunterbringung für das Jahr 2016:

- Im Kanton Bern gibt es insgesamt 92 Kinder- und Jugendheime. Davon sind 22 Sonderschulheime gemäss SPMV. Von den 22 Sonderschulheimen sind 12 in erster Linie im

³ 3 Gespräche mit Irena Bogatinovska (zuständige Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen und Verfügungen im ALBA), Thomas Büchler und Adrian Brand (KESB), Urs Klingelhöfer (Tabor, Sonderschulheim), Markus Bieri (SD Frutigen), Thomas Schüpbach (You Count, Schulheim), Beatrice Aerni (SD Thun), Thomas Aebi (EB Langenthal/Oberaargau), Frau Würsch (Schönfels, Schulheim), Regula Mathys (EB Köniz).

Behindertenbereich⁴ tätig und zehn Heime haben vorrangig eine Zielgruppe mit sozialer Indikation. Der Grossteil der 92 Kinder- und Jugendheimen richtet das Angebot auf Minderjährige aus, ein kleiner Teil fokussiert auf Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren.

- Im Jahr 2016 waren insgesamt 692 Kinder in Sonderschulheimen untergebracht. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unterbringungen in Heimen (2'146 Kinder) beträgt der Anteil Kinder in Sonderschulheimen 32 Prozent. Fokussiert man auf den Behindertenbereich, dann sind in den 12 Sonderschulheimen 330 Kinder mit einer Behinderung untergebracht; dies ist ein Anteil von 15.3 Prozent an der Gesamtzahl der Unterbringungen in Heimen im Kanton.
- Betrachtet man die Gesamtzahl von 2'870 der stationär untergebrachten Kinder (Heime und Pflegefamilien), dann beträgt der Anteil Kinder mit einer Behinderung in Sonderschulheimen 11.5 Prozent; bei den restlichen Kindern dürften soziale und familiäre Schwierigkeiten im Vordergrund stehen.

Für das Jahr 2016 wurden Daten aus allen 22 Sonderschulheimen und 20 Schulheimen im Kanton Bern vollständig erhoben. Aufgrund der Datenkontrolle und der Plausibilisierung wurden einige Datensätze korrigiert, insbesondere die zweifache Zuweisungsgrundlage (sonderpädagogische Verfügung und KESB-Beschluss). Erst im Rahmen der Gespräche für die vorliegende Ist-Analyse hat sich gezeigt, dass in Sonderschulheimen alle Kinder mit einvernehmlicher Unterbringung zusätzlich eine sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung haben. Dies ist in den Daten 2016 nicht ersichtlich und wird für die Datenerfassung 2017 korrigiert. Insgesamt ist von einer hohen Datenqualität auszugehen.

3.1 Anzahl Sonderschulheime und Schulheime

Der Kanton Bern verfügt über 23 Sonderschulheime mit Leistungsvereinbarung im Zuständigkeitsbereich des ALBA und 19 Schulheime, davon haben drei Einrichtungen eine Leistungsvereinbarung mit Defizitdeckung mit dem ALBA, aber keine Bewilligung für Sonderschulung. Eine Einrichtung (Jugendheim Lory) ist als kantonale Einrichtung in der Zuständigkeit der POM. Die restlichen 16 Schulheime verfügen über keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und keine Bewilligung für Sonderschulung⁵. Sie stehen unter Aufsicht des KJA.

Bewilligung und Aufsicht	Sonderschulheim		Schulheim	
	mit interner Schule	mit interner Schule und Ausbildungsplatz	mit interner Schule	mit interner Schule und Ausbildungsplatz
ALBA	Blindenschule Zollikofen	HPWS Nils Holgersson	Chinderhuus Ebnet	Viktoria-Stiftung Richtig
	Centre de pédagogie curative du Jura bernois (CPCJB)	Landorf Köniz - Schlössli Kehrsatz	Heimgarten Bern	
	Centre éducatif et pédagogique	Stiftung Lerchenbühl		
	Familien-Support Bern West	Wohnschule Dentenberg		
	Kinderheimat Tabor			
	Maiezyt Kinder- und Jugendheim			
	Nathalie-Stiftung			
	Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache			
	Salome Brunner-Stiftung			
		Schulheim Schloss Erlach		
	Schulungs- und Wohnheim Rossfeld			
	Sonderschulheim Mätteli			
	Sonnegg - wohnen und lernen für			

⁴ Folgende Einrichtungen sind genannt: Blindenschule Zollikofen, Centre de pédagogie curative du Jura bernois (CPCJB), Nathalie Stiftung, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache, Salome Brunner Stiftung, Schulungs- und Wohnheim Rossfeld, Sonderschulheim Mätteli, Stiftung Aarhus, Stiftung Sunneschyn Meiringen, Sunneschyn Steffisburg, Weissenheim Bern, Z.E.N.

⁵ Mit einer Ausnahme: WOLEG hat seit Mai 2017 eine Bewilligung für Sonderschulung.

	junge Frauen			
	Stiftung Aarhus			
	Stiftung Sunneschyn Meiringen			
		Sunneschyn Steffisburg		
	Weissenheim Bern			
	Z.E.N. der Stiftung Wildermeth Biel			
Total ALBA	16	6	2	1
KJA			Ecole d'Humanité	Jugendschiff Salomon
			Institut Beatenberg	PASSAGGIO
			Internat Grosshaus	Qualifutura
			Jugendhäuser Friedegg	Schönfels
			Christliches Internat Gsteigwiler	Stiftung Fondation Battenberg
			Espace Art Vif	Stiftung YOU COUNT
			Verein KomSol	Wohngemeinschaft Guggisberg 77B
				Wohn- und Arbeitsgemeinschaft Schüpfenried
		WOLEG Zentrum		
Total KJA			7	8
POM				Jugendheim Lory
Total insgesamt	16	7	9	10

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Sonderschulheimen und Schulheimen gibt es zwei weitere Einrichtungen, welche eine interne Schule führen. Jedoch wohnen die Kinder nicht in der Einrichtung selber, sondern sie sind entweder in Gast- oder Pflegefamilien oder in anderen Einrichtungen, mit welchen Kooperationen bestehen, untergebracht. Zu nennen sind die Kantonale BE-Obachtungsstation in Bolligen, welche interdisziplinäre Abklärungen in unterschiedlichen Angeboten und Settings für Zivil- und Jugendstrafrechtsbehörden durchführt, und das Jugendhilfenetzwerk Integration.

3.2 Bewilligung und Aufsicht von Sonderschulheimen

Ist eine Einrichtung als Sonderschulheim bewilligt, hat sie grundsätzlich zwei Bewilligungen:

- Betriebsbewilligung für ein Wohnheim. Das ALBA erteilt allen bestehenden Sonderschulheimen eine Bewilligung gemäss den Bewilligungsstandards gestützt auf HEV.
- Bewilligung für Sonderschulung gemäss SPMV Art. 7, welche von der GEF (ALBA) verfügt wird.

Die Aufsicht erfolgt gestützt auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde. Die heutigen Sonderschulheimen existieren schon lange. Die aktuell gültigen Betriebsbewilligungen wurden grösstenteils in den Jahren 2005-2008 ausgestellt.

Historisch hatte das Angebot von Einrichtungen im Sinnes-, Körper- und Mehrfachbehindertenbereich in erster Linie den Zweck eines Schulinternats: Ein so genanntes Wochenangebot für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund ihres Bildungsbedarfs auf spezifische Förderangebote angewiesene waren. Das Übernachten vor Ort war aus Distanzgründen notwendig und ist auch heute ein häufiger Grund für die Unterbringung in ein Sonderschulheim, zumeist im Rahmen einer Entlastungsbetreuung während ein bis zwei Tage pro Woche.

3.3 Effektive Nutzung der Zusatzleistung „interne Schule“ aufgeteilt nach Zuweisungsgrundlagen im Kanton Bern

Im Jahr 2016 wurden 1218 Unterbringungen in Sonderschulheimen und Schulheimen vorgenommen, bei denen die Kinder in der Einrichtung zur Schule gehen. Die Anzahl Kinder liegt leicht unter der Anzahl Unterbringungen, da einige Kinder im Jahr mehrfach untergebracht wurden.

Dennoch wird der Einfachheit wegen im Weiteren von Kindern (und nicht von Unterbringungen) gesprochen.

Der Anteil Kinder, welche in der Einrichtung zur Schule gehen, liegt im Vergleich zur Gesamtzahl der stationären Unterbringungen in allen stationären Einrichtungen im Kanton (n= 2'346) bei knapp 52 Prozent.

Zuweisungsgrundlage	Anzahl
Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung (eilvernehmlich)	376
Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung und eilvernehmliche Unterbringung mit Unterstützung durch den Sozialdienst	223
Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung und KESB-Beschluss	90
Eilvernehmliche Unterbringung mit Unterstützung des Sozialdienstes	286
KESB-Beschluss	215
JUGA-Beschluss	26
Keine Angaben	2
Total	1218

4 Zugangswege und Klärung der bedarfsgerechten Leistung in der stationären Unterbringung

4.1 Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung

4.1.1 Voraussetzung und Ablauf

Eine sonderpädagogische Verfügung für die Sonderschulung gemäss SPMV erlässt das ALBA auf Gesuch der Sorgeberechtigten hin, wenn bei einem Kind ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht (vgl. Art. 5, Art. 28 SPMV⁶). Seit dem Jahr 2010 verlangt das ALBA im Rahmen der Gesuchstellung das Vorliegen einer Bewilligung durch das regionale Schulinspektorat für „anderweitige Schulung“ ausserhalb der Regelschule gemäss Art. 18 des Volksschulgesetzes⁷. Seither wird der Bildungsbedarf fachlich hinreichend abgeklärt und die Regelschulen werden in geeigneter Weise einbezogen. Es ist darauf hinzuweisen, dass aktuell die fachliche Abklärung des Bildungsbedarfs aus berufsethischen Gründen erfolgt. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) orientiert sich an der Diagnose und nicht am Bedarf (Vgl. Art. 5 Abs. 2 SPMV).

Dem Gesuch um eine sonderpädagogische Massnahme (Sonderschulung) und gegebenenfalls um stationäre Unterbringung zuhanden des ALBA ist ein Abklärungsbericht einer Fachstelle wie die kantonalen Erziehungsberatungsstelle, der kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder der schulärztliche Dienstes beizulegen, welche den Bedarf auf Sonderschulung aufzeigt. Sofern ein Gesuch um eine Bewilligung der Übernachtung in einem Sonderschulheim gestellt wird (Art. 28 SPMV), wird abgeklärt, ob die Unterbringung des Schülers oder der Schülerin im Sonderschulheim auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt. Dies vor dem Hintergrund, dass die SPMV subsidiär (Art 2 SPMV) zum KESG (Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz) leistet. Erfolgt die stationäre Unterbringung auf einvernehmlicher Basis, muss die

⁶ Das ALBA bewilligt gem. Art. 28 SPMV die stationäre Unterbringung auf Gesuch hin in einem Sonderschulheim, wenn diese aufgrund der Sonderschulung erforderlich ist oder ein behinderungsbedingter Bedarf besteht. Beiträge werden insbesondere dann gewährt, wenn behinderungsbedingt die tägliche Bewältigung des Wegs zur nächstgelegenen geeigneten Volks- oder Sonderschule unzumutbar ist oder im Rahmen einer separativen Sonderschulung eine umfassende Pflege oder Betreuung notwendig ist.

⁷ Mit der Bewilligung des regionalen Schulinspektors für eine anderweitige Schulung sind die Voraussetzungen gegeben, dass die Eltern ein Gesuch um sonderpädagogische Massnahmen (Sonderschulung) und ggf. um eine stationäre Unterbringung zuhanden des ALBA stellen können.

Notwendigkeit der stationären Unterbringung von einer unabhängigen Abklärungsstelle nachgewiesen werden.

Zusammengefasst sind dem Gesuch zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- Bewilligung des regionalen Schulinspektorats für die anderweitige Schulung von Regelschülerinnen und Regelschüler
- Abklärungsbericht zur Beurteilung des Anspruchs auf Sonderschulung
- KESB-Verfügung betreffend stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim, sofern vorhanden
- Nachweis der Notwendigkeit der einvernehmlich stationären Unterbringung durch eine unabhängige Abklärungsstelle, sofern kein KESB-Beschluss

Das ALBA prüft das Gesuch und den vorgeschlagenen Leistungserbringer hinsichtlich Passung des pädagogischen Konzepts und des Bildungsbedarfs des Kindes, bewilligt die Sonderschulung sowie allenfalls subsidiär die Unterbringung. Das Amt verfügt die sonderpädagogische Leistung und sichert die Finanzierung mittels Leistungsvertrag. Der Bedarf der Massnahme muss regelmässig überprüft werden.

4.1.2 Fazit

Der besondere Bildungsbedarf wird bei Kindern mit einer sonderpädagogischen Verfügung für Sonderschulung fachlich hinreichend abgeklärt. Besteht im Einvernehmen mit den Eltern zusätzlich die Notwendigkeit der stationären Unterbringung, muss dies ebenfalls von einer unabhängigen Fachstelle nachgewiesen werden.

Die Eltern haben gemäss Art. 18 VSG innert nützlicher Frist, das Nötige in die Wege zu leiten: Mit Unterstützung der Schulleitung, des Früherziehungsdienstes oder des Sozialdienstes müssen sie den Kontakt zur Erziehungsberatungsstelle für die Abklärung herstellen und reichen gestützt darauf ein Gesuch beim ALBA ein.

4.2 Zuweisungsgrundlage: KESB-Beschluss

4.2.1 Vorgehen zur Klärung des besonderen Bildungsbedarfs

Die KESB klärt im Rahmen einer Gefährdungsmeldung das Kindeswohl umfassend ab. Als Massnahme kann eine Fremdunterbringung angeordnet werden. Dabei stehen die Abklärung einer möglichen und notwendigen Unterbringung sowie die entsprechende Passung im Vordergrund. Für die Abklärung des Bildungsbedarfs ist kein institutionalisierter Ablauf definiert. In der Regel beurteilt die entsprechende Einrichtung gemeinsam mit dem Beistand und den Eltern in der Folge, ob das Kind die einrichtungsinterne Schule besucht. Grössere Einrichtungen mit Schulen haben für diese Aufgabe eigene Fachleute, welche die entsprechenden Tests durchführen. Wenn ein Kind in ein von der GEF anerkanntes Sonderschulheim untergebracht wird, ist eine sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung vorausgesetzt (s. dazu Ziffer 4.2.2).

Die Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung erfolgt in der Regel in Situationen, in denen bei einem Kind oder einem Jugendlichen der Bildungsbedarf unklar ist und die KESB ein Gutachten in Auftrag gibt. Festzuhalten ist auch, dass in den Verfügungen der KESB der Bildungsbedarf nicht explizit genannt ist und keine bildungsrelevanten Zielsetzungen aufgenommen sind. Zu vermuten ist, dass beim Zugangsweg über KESB-Beschluss ein gewisser Automatismus besteht: Wird ein Kind in ein Schulheim untergebracht, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Kind die einrichtungsinterne Schule besucht.

4.2.2 Sonderpädagogische Verfügung und KESB-Beschluss

Anders ist die Sachlage für Kinder, bei welchen im Rahmen der Abklärung hinsichtlich einer sonderpädagogischen Verfügung für Sonderschulung ein KESB-Beschluss hinzukommt: Bevor ein

Gesuch um Sonderschulung gestellt wird, erfolgt die Bewilligung für „anderweitige Schulung“ durch das regionale Schulinspektorat. Zeigt sich zu diesem Zeitpunkt, dass neben dem besonderen Bildungsbedarf auch eine soziale Indikation vorliegt und die Eltern nicht kooperieren, wird die KESB beigezogen. In dieser Konstellation kommt es häufig zu einem KESB-Beschluss und einer sonderpädagogischen Verfügung für Sonderschulung, welche die Grundlage für die Unterbringung in ein Sonderschulheim bilden. In der Folge wird der Bildungsbedarf mittels Befristung der sonderpädagogischen Verfügung periodisch von einer unabhängigen Stelle abgeklärt und bildet die Grundlage für eine neue Verfügung durch das ALBA.

Verweigern die Eltern, das Gesuch um Verlängerung der Sonderschulung zuhanden des ALBA zu unterschreiben, kann die KESB die elterliche Sorge gemäss Art. 308 Abs. 3 ZGB einschränken. An Stelle der Eltern unterschreibt der Beistand das Gesuch.

4.2.3 Fazit

Der Bildungsbedarf eines Kindes bei der Unterbringung in eine Einrichtung wird von der KESB weniger gewichtet als der Betreuungsbedarf und teilweise ungenügend abgeklärt. Auch bei der Beurteilung der Entwicklung des Bildungsbedarfs im Rahmen der Fallführung überlässt die KESB in der Regel die Verantwortung bei der Einrichtung und dem Beistand. Seitens des Schulheims bestehen keine einheitlichen Regeln, ab wann ein untergebrachtes Kind die öffentliche Volksschule besuchen kann oder weiterhin einrichtungsintern zur Schule geht (s. dazu Ziffer 4.3.1 und 5.2). Neben der fachlichen Beurteilung ist der Aspekt des Bildungsbedarfs auch hinsichtlich der Massnahmenkosten für die KESB relevant, da sie im heutigen Finanzierungssystem die Schulkosten in Schulheimen als Teil der Massnahmenkosten vollumfänglich trägt. Anders ist die Sachlage, wenn ein Kind mit KESB-Beschluss und sonderpädagogischen Verfügung in einem Sonderschulheim untergebracht wird: Der Bildungsbedarf wird fachlich von der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes abgeklärt und die Kosten für die Leistung „Schule“ werden über das ALBA finanziert.

4.3 Zuweisungsgrundlage: einvernehmlich mit Unterstützung des Sozialdienstes

4.3.1 Vorgehen zur Klärung des besonderen Bildungsbedarfs

Kinder, welche einvernehmlich mit Unterstützung des Sozialdienstes untergebracht sind, waren entweder im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe für die Familie bereits beim Sozialdienst oder kommen über die Gefährdungsmeldung im Auftrag der KESB zum Sozialdienst. In wenigen Fällen erfolgte die Zuweisung über die Erziehungsberatung. Eine direkte Kontaktaufnahme zum Sozialdienst durch die Eltern oder die Schule kommt praktisch nicht vor. Im Gespräch äusserte ein Sozialdienstleiter, dass die meisten Kontakte über Gefährdungsmeldungen erfolgen, von denen rund 95 Prozent in der Folge einvernehmliche Fälle sind. Bei Kindern mit Behinderungen im Frühbereich sind die Sozialdienste ausser im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe praktisch nicht involviert.

Hinsichtlich des Vorgehens der Sozialdienste zur Klärung des besonderen Bildungsbedarfs gibt es keine einheitlichen Vorgaben. Es ist davon auszugehen, dass der Bildungsbedarf eines Kindes im Rahmen der stationären Unterbringung bei den verschiedenen Sozialdiensten unterschiedlich abgeklärt wird. Im Weiteren wird der Umgang mit dem besonderen Bildungsbedarf eines Kindes exemplarisch anhand zweier Sozialdienste beschrieben, deren Vorgehen einheitlich ist und Vorbildcharakter hat.

Der Sozialdienst Frutigen orientiert sich an der fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Indikationsbogen KJA) und klärt in diesem Zusammenhang auch die schulische Situation des Kindes und einen allfälligen sonderpädagogischen Bedarf durch eine Fachstelle ab. Kommt eine Familie auf den Sozialdienst und wird eine Unterbringung des Kindes vereinbart, wird beim Kind ein all-

fälliger Bildungsbedarf fachlich abgeklärt. Der Sozialdienst zieht in der Regel die Erziehungsberatung Spiez bei, welche in einem kurzen Bericht den Bildungsbedarf beurteilt. Sofern aufgrund der Empfehlung der Erziehungsberatung ein besonderer Bildungsbedarf besteht und ein Sonderschulheim geeignet erscheint, stellt der Sozialdienst gemeinsam mit den Eltern ein Gesuch um sonderpädagogische Massnahmen beim ALBA (vgl. Ablauf Ziffer 4.1.1). Ist ein Schulheim sinnvoller, wird das Kind untergebracht und der Sozialdienst übernimmt die Kosten.

Mit diesem Ablauf lässt der Sozialdienst Frutigen den Bildungsbedarf für die Indikation von einer weiteren Stelle fachlich abklären. Im Rahmen der Fallführung ist aktuell kein Einbezug einer Fachstelle für die Klärung des weiterführenden Bildungsbedarfs vorgesehen. Die Frage wann ein Bedarf für eine einrichtungsinterne Schulung nicht mehr gegeben ist, ist gemäss Aussagen des Stellenleiters schwierig. Hierzu bräuchte es messbare Kriterien, welche zurzeit fehlen, aber wünschenswert sind. In der Praxis wird in Standortbestimmungsgesprächen die Zielerreichung überprüft und allenfalls davon abgeleitet ein neuer Bedarf festgelegt. Die neue Bedarfslage (Indikation) bildet die Grundlage zur Entscheidung, ob eine weitere Kostengutsprache geleistet wird.

Auch der Sozialdienst Thun bezieht die Erziehungsberatung für Empfehlungen hinsichtlich des besonderen Bildungsbedarfs im Rahmen einer Unterbringung eines Kindes standardmässig ein. Betont wird das hohe Rollenbewusstsein sowie die Tatsache, dass Mitarbeitende des Sozialdienstes keine Fachkompetenz in der Beurteilung des Bildungsbedarfs haben.

Ein wesentlicher Anteil der untergebrachten Kinder des Sozialdienstes Thun sind Kinder mit einem „Unterrichtsausschluss“ gemäss Art. 28. Abs. 5 VSG aufgrund ihres sozialen Verhaltens. Im Vordergrund stehen nicht kognitive Fähigkeiten, sondern sozialbedingte Problemlagen im familiären Setting, welche die Entwicklungschancen des Kindes in der Schule beeinträchtigen und den Schulbetrieb erheblich stören. Auch wenn rechtlich in diesen Fällen keine andere Schulung (Art. 18 VSG) vorliegt, werden die Kinder in ein Schulheim untergebracht und erhalten unter Umständen dieselbe Leistung wie ein Kinder mit einer sonderpädagogischen Verfügung in einem Sonderschulheim (vgl. dazu auch Ziffer 5.2). In der Fallführung entscheiden der Sozialdienst, die Einrichtung mit der entsprechenden Lehrperson sowie die Eltern im Rahmen der Standortbestimmungen gemeinsam über den weiteren Bildungsbedarf des Kindes. Erfahrungen des Sozialdienstes Thun zeigen, dass grössere Schulheime bei der Beurteilung des Bildungsbedarfs eine hohe Professionalität aufweisen. Die Abwägung, wann ein Kind in die öffentliche Schule gehen und/oder wieder nach Hause kann, ist eine schwierige Aufgabe und muss sorgfältig gemacht werden. Die Eltern tendieren häufig dazu, den Schritt nach Hause oder in die öffentliche Schule zu früh machen zu wollen. Die Folgen einer Eskalation und erneuten Unterbringung eines Kindes wiegen für die weitere Entwicklung des Kindes schwer. Immer wieder kommt vor, dass die öffentlichen Schulen ein Kind nicht wieder aufnehmen wollen. Auch wenn die Pflicht der Schule unbestritten ist, ist die entsprechende Haltung einer Schule massgebend für die erfolgreiche Rückkehr eines Kindes.

Erfahrungen mit kleineren Schulheimen verliefen in der Vergangenheit nicht unproblematisch, vor allem dann, wenn die Einrichtung zu viel Verantwortung übernehmen und damit die Kinder stärker an das Schulheim binden.

4.3.2 Fazit

Bei den verschiedenen Sozialdiensten erfolgt die Klärung des besonderen Bildungsbedarfs im Rahmen der einvernehmlichen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen uneinheitlich und zum Teil ohne die Berücksichtigung von anerkannten fachlichen Standards. Einige Sozialdienste beziehen standardmässig die Erziehungsberatung in den Prozess ein, andere beurteilen den Bildungsbedarf ohne spezifisches Fachwissen. Das Vorgehen der zwei beschriebenen Sozialdienste ist vorbildlich und kann als Vorlage für die Beschreibung künftiger Prozesse herangezogen werden.

4.4 Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs durch die Erziehungsberatung

Als schulpsychologischer Dienst im Kanton Bern ist die Erziehungsberatung diejenige Stelle, welche neben Fachstellen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder der schulärztlichen Dienst den besonderen Bildungsbedarf von Kindern abklärt (Art. 42 SPMV).

Die Heilpädagogische Früherziehung HFE unterstützt die Eltern beim Einschulungsprozess und verfasst zuhanden der Erziehungsberatung einen Fachbericht mit Begründung für eine sonderpädagogische Schulung, gegebenenfalls auch für eine stationäre Unterbringung. Die Gründe für eine stationäre Unterbringung können dabei im sozialen Umfeld wie auch beim erhöhten Betreuungsbedarf des Kindes liegen. Der Fachbericht der HFE wird von der Erziehungsberatung in der Regel dem Gesuch an das ALBA beigelegt. Ebenso dient er dem Gesuch an das Sonderschulinspektorats für die Bewilligung der anderweitigen Schulung.

4.4.1 Einbezug der EB bei der Unterbringung in ein Sonderschulheim

Im Gespräch mit dem Stellenleiter der Erziehungsberatung Langenthal/Oberaargau bestätigt sich der standardisierte Einbezug der Erziehungsberatung vor einer Unterbringung in einem Sonderschulheim. Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Erziehungsberatung mit den Schulleitungen in den entsprechenden Regionen wird die Erziehungsberatung bei problematischen Situationen in der Schule in der Regel unmittelbar und frühzeitig einbezogen. Stellt die Erziehungsberatung im Rahmen ihrer Abklärung weitere Problemstellungen in der Familie fest, nimmt sie Kontakt zu geeigneten Stellen auf, wie zum Beispiel zum Sozialdienst bei prekären finanziellen Situationen, sofern die Eltern einwilligen. Die einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Grundsatz der Erziehungsberatung. Wird vereinbart, dass eine separative stationäre Sonderschulung notwendig ist, erfolgt ein Gesuch an das ALBA um Unterbringung in einem Sonderschulheim. Sind die Eltern nicht bereit, ihre Einwilligung für diesen Schritt zu geben, wägt die Erziehungsberatung eine Gefährdungsmeldung zuhanden der KESB ab.

Sind die Kinder über die wirtschaftliche Sozialhilfe für die Familie oder einer Gefährdungsmeldung beim Sozialdienst erfasst, nehmen die Sozialarbeitenden dann Kontakt mit der Erziehungsberatung auf, wenn eine Kostengutsprache vom ALBA für ein Sonderschulheim in Erwägung gezogen wird.

4.4.2 Einbezug der EB bei der Unterbringung in ein Schulheim

Bei einer Unterbringung eines Kindes in ein Schulheim, ist der Einbezug der Erziehungsberatung durch die Sozialdienste nicht zwingend und wird durch die Sozialdienste unterschiedlich praktiziert: zum Teil wird die Erziehungsberatung einbezogen, zum Teil nicht. Ausschlaggebend sind gemäss dem Stellenleiter die Qualität der Vernetzung sowie die Beziehung zwischen den beiden Berufsgruppen. Im Grundsatz liegt der Einbezug der Erziehungsberatung im Ermessen der Sozialdienste und häufig der einzelnen Sozialarbeitenden, was zu einer gewissen Beliebigkeit führt. Klare und einheitliche Regeln für das Vorgehen bestehen keine.

4.5 Kinder mit einer körperlichen und geistigen Behinderung

Kinder, welche seit der Geburt oder unfall- und krankheitsbedingt eine körperliche und geistige Behinderung haben, sind im Rahmen der medizinischen Versorgung abgeklärt und werden entsprechend begleitet. Je nach Situation oder Umstände, kann eine stationäre Unterbringung erfolgen. Auch für Kinder im Vorschulalter stehen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung. Gestützt auf den medizinischen Bericht nehmen die Eltern Kontakt mit der Einrichtung auf, welche in der Folge über eine allfällige Aufnahme des Kindes entscheidet.

Die Kostentragung läuft über den Leistungsvertrag mit Defizitdeckung⁸ und einer Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten von CHF 30.– pro Tag/Nacht und subsidiär über die wirtschaftliche

⁸ Ab dem 1. Januar 2018 werden alle Leistungsvereinbarungen mit dem ALBA mit Pauschalabgeltung abgeschlossen.

Sozialhilfe. Auch die Heilpädagogische Früherziehung HFE kann eine stationäre Unterbringung in einem Kleinkinderheim initiieren, indem sie die Informationen an eine Fachstelle wie zum Beispiel die Sozialdienste weiterleitet. Gründe für die Unterbringung sind häufig Entlastung der Familie bei einer schwerer Behinderung oder einem grossem Betreuungsaufwand.

Gelangt das Kind ins Schulalter (ab vier Jahren) muss ein Gesuch um Bewilligung der Sonderschulung beim ALBA eingereicht werden. Es folgt der beschriebene Ablauf zur Bewilligung der Sonderschulung (s. dazu Ziffer 4.1.1) mit besonderer Berücksichtigung der medizinischen Indikation. Für das Kind im Sonderschulheim, welches ins Schulalter kommt, ändert sich mit der sonderpädagogischen Verfügung für Sonderschulung finanziell nur, dass die Transportkosten ab diesem Zeitpunkt über den Kanton finanziert werden.

5 Unterbringung in Sonderschulheimen und Schulheimen

5.1 Sonderschulheim

Im Jahr 2016 gab es insgesamt 692 Unterbringungen in Sonderschulheimen mit Nutzung der internen Schule. Da es sich in der Regel um längere Aufenthalte handelt, kann die Anzahl Unterbringungen der Anzahl Kinder gleichgesetzt werden.

Unterbringung in Sonderschulheimen nach Zuweisungsgrundlage und Nutzung der internen Schule im Jahr 2016

Zuweisungsgrundlage	Anzahl
Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung (einvernehmlich)	376
Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung und einvernehmliche Unterbringung mit Unterstützung durch den Sozialdienst	223
Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung und KESB-Beschluss	70
KESB-Beschluss	17
JUGA-Beschluss	4
Keine Angaben	2
Total	692

Im Grundsatz benötigt jedes Kind, das eine einrichtungsinterne Schule besucht, eine sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung. Darunter sind auch Kinder mit Sinnes-, Körper- und Mehrfachbehinderung, welche aus Distanz- oder Gesundheitsgründen während der Schulwoche ganz oder teilweise im Sonderschulheim leben. Vier Kinder hatten eine sonderpädagogische Verfügung, gingen aber nicht einrichtungsintern zur Schule. Diese vier Kinder fallen unter die Bestimmung gemäss Art. 29. Abs. 2 SPMV: Dabei gilt, wenn für die Gewährleistung des Übertritts von der Sonderschule in die Volksschule die Unterbringung im Sonderschulheim weiterhin erforderlich ist, erteilt das ALBA auf Gesuch hin eine Bewilligung für höchstens ein Jahr.

Die erhobenen Daten für das Berichtsjahr 2016 zeigen, dass in Sonderschulheimen 223 Kinder mit Unterstützung durch den Sozialdienst untergebracht sind und einrichtungsintern zu Schule gehen. Aufgrund der Gespräche mit Leistungserbringern und Leistungsbestellern ist zu vermuten, dass für einige untergebrachte Kinder mit Unterstützung durch den Sozialdienst im Nachhinein das Einholen der sonderpädagogische Verfügung organisiert wurde.

Die Verknüpfung der Unterbringung mit dem Schulbesuch in einem Sonderschulheim wird von Leistungsbestellern, aber auch von Leistungserbringern teilweise als schwierig und mit wenig flexiblen Möglichkeiten erlebt: Ein Kind, welches in einem Sonderschulheim untergebracht ist und nach einiger Zeit die öffentliche Regelschule wieder besuchen könnte, kann in der Regel nicht mehr im Sonderschulheim wohnen. Ohne Übernachtung des Kindes im Sonderschulheim können in der Regel auch keine Betreuungsleistungen an schulfreien Halbtagen erbracht werden.

5.1.1 Betreuung von Kindern mit einer körperlichen und geistigen Behinderung

Die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung im Rahmen einer stationären Unterbringung wird auch von Pflegefachpersonen oder weiteren medizinischen Fachpersonen verantwortet. Diese Leistungen werden bereits heute ausgehend vom Grundauftrag der sozialpädagogischen Betreuung und Förderung subsidiär zu allfälligen pflegerischen und medizinischen Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz erbracht.

5.1.2 Stationäre Entlastungsbetreuung

In vielen Sonderschulheimen besteht heute das Angebot für Entlastungsbetreuung von Schülerinnen und Schüler für einzelne Tage oder Nächte pro Woche. Bei dieser Betreuungsleistung steht die Entlastung der Eltern von Kindern mit Behinderungen im Vordergrund. Die Anzahl Entlastungsbetreuung in Sonderschulheimen kann für das Jahr 2016 nicht beziffert werden. Ab dem Jahr 2017 wird die Betreuung hinsichtlich der Entlastungsbetreuung in der Datenlage differenziert ausgewiesen.

5.1.3 Fallführung

Die Fallführung von Kindern mit einer sonderpädagogischen Verfügung (Kostengutsprache für die Sonderschulung) ist gemäss der Aussage der zuständigen Fachperson im ALBA heute ungenügend. Es gibt selten eine unabhängige Fachperson, welche den Verlauf begleitet und falls nötig Anpassungen in den Leistungen veranlasst. Das ALBA versucht mittels Befristung der Bewilligung eine Steuerung einzubauen, indem nach Ablauf der Frist eine neue Beurteilung hinsichtlich des besonderen Bildungsbedarfs erforderlich wird.

Die Dauer der Bewilligungen des ALBA ist unterschiedlich und orientiert sich an den Empfehlungen der Abklärungsstellen, sofern Aussagen zur voraussichtlichen Dauer der Sonderschulung vorliegen. Je nach Bildungsbedarf des Kindes betragen die Bewilligungen in der Regel ein oder vier Jahre. Das Alter und der Bildungsbedarf des Kindes werden mitberücksichtigt. Für Kinder mit einer schweren Behinderung erlässt das ALBA sonderpädagogische Verfügungen unter Umständen über die ganze obligatorische Schulzeit hinweg. Wichtig erschien der zuständigen Fachperson im ALBA zu betonen, dass ein wesentlicher Anteil der Kinder mit sonderpädagogischer Verfügung wieder in die Regelschule integriert werden kann. Kinder mit einer schweren Behinderung, welche die ganze Schulzeit in einem Sonderschulheim untergebracht sind, bilden nicht die Gesamtheit der Kinder mit einer sonderpädagogischen Verfügung ab. Entsprechend ist eine kontinuierliche Überprüfung und Fallführung ein wichtiger Aspekt, welcher im heutigen System zu wenig gewichtet wird.

Im Grundsatz ist das Anliegen des ALBA betreffend 4-Augenprinzip gemäss Erziehungsberatung einsichtig und sinnvoll. Dennoch sollte bei klaren Fällen eine langfristige Unterbringung in einem Sonderschulheim ohne zusätzlichen administrativen Aufwand und pragmatisch möglich sein. In diesen eindeutigen Situationen kann die Erziehungsberatung sowieso nur den bereits erkannten Sachverhalt nochmals feststellen. Im Rahmen der Verlängerung einer Verfügung beurteilt die Erziehungsberatung den Bildungsbedarf nur von jenen Kindern, bei welchen sie bereits bei der Unterbringung involviert waren. Hat bei der Zuweisung ein Arzt den fachlichen Bericht verfasst, dann überprüft die Erziehungsberatung in der Regel den weiteren besonderen Bildungsbedarf nicht.

5.1.4 Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen

Die Sonderschulung ist für die Eltern unentgeltlich. Für die Unterbringung werden unabhängig von den effektiven Kosten der getroffenen Leistungen die Unterhaltspflichtigen mit einem fixen Elterntarif von CHF 30.– pro im Sonderschulheim verbrachtem Tag/Nacht (max. CHF 900.– pro Monat) an der Finanzierung beteiligt, sofern die Unterbringung durch sie, mit oder ohne Mitwirkung eines Sozialdienstes erfolgt.

5.1.5 Kostentragung

Erfolgt die Zuweisung in ein Sonderschulheim über die sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung des ALBA oder auch durch den Sozialdienst, stellen die Sonderschulheime (Zuständigkeit ALBA) den Eltern oder dem Sozialdienst den Betrag von CHF 30.– pro in der Einrichtung verbrachtem Tag/Nacht in Rechnung. Sofern die Unterhaltspflichtigen die Kostenbeteiligung nur teilweise oder nicht leisten können, geht sie zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Über den Leistungsvertrag mit dem ALBA beziehungsweise die Betriebsbeitragsabrechnung erfolgt die Defizitdeckung.

Weist die KESB ein Kind in ein Sonderschulheim ein, werden subsidiär zu den Unterhaltspflichtigen die Vollkosten der Massnahme (Wohnen/Betreuung) dem Kanton in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Sonderschulung im Sonderschulheim werden im Rahmen des Leistungsvertrags mit dem ALBA abgegolten.

5.2 Schulheim

Als Schulheim werden jene Einrichtungen gezählt, welche über eine Betriebsbewilligung für Kinder- und Jugendheime und eine Bewilligung für Privatschulen verfügen, aber keine Bewilligung für Sonderschulung haben. Im Jahr 2016 gab es insgesamt 526 Unterbringungen in Schulheimen, bei denen die Kinder die einrichtungsinterne Schule nutzten.

Unterbringung in Einrichtungen mit Schulen nach Zuweisungsgrundlage und Nutzung der internen Schule im Jahr 2016

Zuweisungsgrundlage	Anzahl
Einvernehmliche Unterbringung mit Unterstützung des Sozialdienstes	286
KESB-Beschluss	198
JUGA-Beschluss	22
Sonderpädagogische Verfügung für Sonderschulung und KESB-Beschluss	20
Total	526

Kinder, welche in einem Schulheim zur Schule gehen, werden in der Regel über den Sozialdienst oder die KESB zugewiesen. Die aufgeführten 20 Unterbringungen mit sonderpädagogischen Verfügung und KESB-Beschluss sind Kinder, die in der Viktoria Stiftung Richigen oder im Heimgarten Bern (zwei der drei subventionierten Schulheime ohne Bewilligung für Sonderschulung in der Zuständigkeit des ALBA) untergebracht sind.

Mit den Leitenden von zwei Schulheimen wurde ein Gespräch geführt. Beide Fachpersonen konnten die Frage, warum ihre Einrichtung kein Sonderschulheim ist, nicht beantworten. Eines dieser Schulheime hat im Kanton Bern keine Bewilligung für Sonderschulung, wird jedoch von anderen Kantonen als Sonderschulheim anerkannt und nimmt entsprechend ausserkantonale Kinder mit einer sonderpädagogischen Verfügung auf.

Bei rund zwei Dritteln der Kinder in beiden Einrichtungen, welche in der Regel über die Sozialdienste oder die KESB kommen, beurteilte die Schulleitung in Verbindung mit dem Schulinspektorat, dass der weitere Verbleib in der öffentlichen Schule nicht mehr tragbar ist. Die Gründe sind Verhaltensauffälligkeiten und die Tatsache, dass der Erziehungsauftrag der Schule infolge Problemen in der Familie nicht mehr wahrgenommen werden kann. In der Regel steht für den Leistungsbesteller (SD, KESB) die stationäre Unterbringung im Vordergrund und der besondere Bildungsbedarf ist bei Eintritt des Kindes in die Einrichtung häufig nicht abschliessend geklärt, namentlich wenn die Erziehungsberatung im Vorfeld nicht einbezogen wurde. In der Folge werden in den Schulheimen in den ersten Wochen eine Lernstanderfassung respektive eine Schulstandabklärung mit entsprechend ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt. In beiden Schulheimen wird der Anteil Kinder mit Regelklassenniveau auf 70 Prozent und Kinder mit individuellen Lern-

zielen auf 30 Prozent geschätzt. Die Klassengrösse umfassen bis zu acht Kinder, solche mit einem Sonderschulbedarf werden in der Regel 1:1 betreut.

Interessanterweise geben ebenfalls beide Schulheime an, dass rund 50 Prozent der Kinder die ganze obligatorische Schulzeit in der Einrichtung verbleiben. Auf die Frage hin, wie eine allfällig künftige Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs im Vorfeld durch die Erziehungsberatung beurteilt würde, äussert sich der Leiter des einen Schulheims grundsätzlich positiv. Dies würde der Entlastung der Einrichtung dienen.

5.2.1 Fallführung

Die Beurteilung der Entwicklung des Kindes im Bildungsbereich sowie die Klärung des weiteren besonderen Bildungsbedarfs erfolgt in den regelmässigen Standortbestimmungen zwischen den Leistungsbestellern (SD oder KESB), den Lehrpersonen im Schulheim, dem Beistand sowie den Eltern. In diesem Rahmen wird auch entschieden, ob die Erziehungsberatung für eine spezifische Fragestellung beigezogen werden soll.

Beide Leiter der Schulheime beurteilen die Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung als gering. Als Grund wird zum einen angegeben, dass die Schulheime keinen Status als Sonderschulheim haben und zum anderen, dass der Blick auf den Bildungsbedarf bei ihren Zielgruppen zu einseitig sei und in der Beurteilung häufig zu kurz greife. Diese Aussage deckt sich nicht mit der Einschätzung der Erziehungsberatung, welche neben dem Bildungsbedarf auch den Betreuungsbedarf beurteilen würde.

Gemäss Aussagen des Stellenleiters der Erziehungsberatung Langenthal/Oberaargau wird die Erziehungsberatung im Rahmen der Fallführung und der Klärung des weiterführenden besonderen Bildungsbedarfs in einem ihr nicht bekannten Fall kaum einbezogen. In Fällen, in denen sich die Sachlage ändert und der besondere Bildungsbedarf tatsächlich erneut abgeklärt werden muss, erachtet die Erziehungsberatung es als sinnvoll, wenn sie konsiliarisch beigezogen würde. Dies insbesondere in Situationen, in denen die Rückkehr in die Herkunftsfamilie und die Reintegration in die öffentliche Schule geprüft werden soll und das Schulheim zu wenig Kenntnis über die betroffene örtliche Schule hat. Es kommt immer wieder vor, dass Schulleitungen zu kurzfristig über die Rückkehr eines Kindes informiert werden. Diese wenden sich dann umgehend an die Erziehungsberatung. Die Erziehungsberatungen sind nahe bei den Schulen und Schulleitungen in den Regionen. Sie kennen die Eigenheiten sowie die Tragfähigkeit der einzelnen Schulen und können damit die Chancen einer erfolgreichen Rückkehr des Kindes in die Schule gut beurteilen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Rahmen der Fallführung und insbesondere bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu wenig klare und einheitliche Regeln hinsichtlich des Vorgehens bestehen. Ein Ablauf mit Kriterien und klaren Vorgaben, wer wie einbezogen werden muss, wäre gemäss dem Stellenleiter der Erziehungsberatung Langenthal/Oberaargau wünschenswert.

5.2.2 Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen

Mit Ausnahme der drei subventionierten Schulheime ohne Bewilligung für Sonderschulung (Ebnit, Heimgarten, Richigen) im Zuständigkeitsbereich des ALBA, wird die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach den SKOS-Richtlinien für das „erweiterte SKOS-Budget“ berechnet. Die Vollkosten der Unterbringung (Wohnen/ Betreuung) und Schule bilden die Berechnungsgrundlage. Damit werden die Eltern für die Finanzierung der Schulkosten beigezogen, was verfassungswidrig ist und das Grundrecht der unentgeltlichen Schulbildung verletzt.

5.2.3 Kostentragung

Die Finanzierung der Aufenthalte in Schulheime im Zuständigkeitsbereich des KJA wird durch die einweisenden Behörden und Stellen geregelt und umfasst die Vollkosten der Leistung. Eine di-

rekte Finanzierung der Einrichtungen durch den Kanton findet nicht statt. Infolge der Kostenobergrenze von CHF 150.- für die Schule pro Aufenthaltstag, welche gemäss SILDV die Sozialdienste übernehmen dürfen, sind die Schulheime finanziell unter grossem Druck. Zu beachten ist, dass die Aufenthaltstage im Schulbereich sich auf die Anzahl Schultage beziehen, die Lehrpersonen in der Einrichtung jedoch pro Kalendertag im Jahr angestellt sind. Konkret bedeutet dies, dass das Schulheim für die Leistung „Schule“ von den Sozialdiensten pro Monat maximal rund CHF 2'500.- erhält. Mit dieser Schwierigkeit sind die subventionierten Sonderschulheime nicht betroffen, was zu ungleich langen Spiessen führt.

Bei einer **einvernehmlichen Unterbringung unter Mitwirkung eines Sozialdienstes** werden die Restkosten nach Abzug der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe getragen und damit über den Lastenverteiler Soziales je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden.

Bei einer **behördlich angeordneten Unterbringung** (KESB oder Jugendstrafbehörde) trägt nach Abzug der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen der Kanton die gesamten Restkosten, inklusive die Schulkosten.

Die drei **Schulheime im Zuständigkeitsbereich des ALBA** werden über den Leistungsvertrag mit Defizitdeckung finanziert und stellen den fixen Beitrag von CHF 30.- pro Tag/Nach den Sozialdiensten in Rechnung. Die KESB bezahlt bei diesen Einrichtungen ebenfalls die Vollkosten.

6 Schlussfolgerungen

Ziel der Ist-Analyse ist es, einen Überblick zu gewinnen, wie Kinder mit einem besonderen Bildungs- und Betreuungsbedarf in ein Sonderschulheim oder ein Schulheim gelangen. Weiter sind die Unterschiede aufgrund der verschiedenen Zugangswege zu klären und aufzuzeigen. Zusammengefasst können folgende Problemlagen formuliert werden:

Hinsichtlich Zugang

- Die Zugangswege, die fachliche Beurteilung des Bildungsbedarfs sowie die Kostengutsprachen sind für Sonderschulheime und Schulheime grundsätzlich unterschiedlich. In Sonderschulheimen bildet in der Regel der besondere Bildungsbedarf den Ausgangspunkt für die Unterbringung und wird zwingend fachlich abgeklärt. In Schulheimen stehen sozialbedingte Indikationen im Vordergrund und der Bildungsbedarf wird uneinheitlich und zum Teil nicht fachlich beurteilt.
- Werden die Zielgruppe in den Einrichtungen betrachtet, kann folgendes festgestellt werden: In elf der 23 Sonderschulheimen sind Kinder mit vorrangig sozialer Indikation untergebracht. Diese Zielgruppe erhält dieselbe Leistung wie Kindern, welche in den 19 Schulheimen untergebracht sind.
- Der besondere Bildungsbedarf wird mit KESB-Beschluss und zum Teil bei der einvernehmlichen Unterbringung mit Unterstützung des Sozialdienstes zu wenig standardmässig und fachliche einheitlich abgeklärt. Verschiedene Fachleute in unterschiedlichen Rollen wie Leistungserbringer, Sozialdienstmitarbeitende und Beistand beurteilen den besonderen Bildungsbedarf der Kinder, welche oft bereits im Schulheim untergebracht sind.
- Die unterschiedlichen, teilweise komplizierten Zugangswege verlangen von den Eltern, dass sie gut informiert sind und wissen, an wen sie sich wann wenden können. Vielen Eltern fällt es schwer, sich zu orientieren. Je nach Zugang tragen die Eltern bei ähnlicher oder gleicher Leistung unterschiedlich zu den Kosten bei.
- Die Rolle der Erziehungsberatung im Rahmen von Sonderschulung ist klar. Bei der Unterbringung in Schulheimen besteht keine Rechtsgrundlage für einen verbindlichen Einbezug

einer Fachstelle und damit die Zusammenarbeit mit KESB, SD und Schulheim. Die Praxis ist dementsprechend uneinheitlich und abhängig von der regional geprägten Zusammenarbeit.

- Kinder mit einer schweren Behinderung, welche bereits im Vorschulalter in ein Sonderschulheim untergebracht werden, sind nicht über die drei beschriebenen Zugangsgrundlagen erfasst. Gelangen die Kinder ins Schulalter wird ein Gesuch um eine sonderpädagogische Massnahme gestellt.

Hinsichtlich Einrichtungskategorie: Sonderschulheim und Schulheim

- Es gibt fachlich keinen nachvollziehbaren und plausiblen Grund, warum bestimmte Einrichtungen Sonderschulheime sind und andere Schulheime über keine Bewilligung für Sonderschulung verfügen. Die Zielgruppen sind mit Ausnahme von Kindern mit schweren Behinderungen identisch und die Kinder erhalten dieselbe Leistung. Die Unterscheidung führte dazu, dass Sonderschulheime vom Kanton subventioniert sind und Schulheime nicht – mit Ausnahme der drei Schulheime ohne Bewilligung für Sonderschulung im Zuständigkeitsbereich des ALBA.
- Die kantonalen Vorgaben betreffend die stationäre Unterbringung in ein Sonderschulheim erschweren den Leistungserbringern auf den individuellen Bedarf eines Kindes flexibel einzugehen. So kann zum Beispiel ein Kind, welches in einem Sonderschulheim untergebracht ist, nur weiter im Heim bleiben, wenn es auch die einrichtungsinterne Schule besucht. Dies verunmöglicht eine abgestufte, bedarfsorientierte Reintegration des Kindes in die öffentliche Schule und/oder eine gut geplante, bedarfsorientierte Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Art. 29 Abs. 2 SPMV sieht vor, dass zur Gewährleistung des Übertritts von der Sonderschule in die Volksschule eine Unterbringung bis maximal ein Jahr auf Gesuch hin möglich ist. Im Jahr 2016 waren nur gerade vier Kinder in einem Sonderschulheim untergebracht ohne die interne Schule zu nutzen.
- Die Kategorisierung der Einrichtungen führt zu unterschiedlicher Kostenlast für die Eltern, die Gemeinden und den Kanton. Insbesondere für die Eltern ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung festzustellen.

Hinsichtlich Leistungsbezug

- Rund 52 Prozent der Kinder in einem Sonderschulheim⁹ erhalten dieselbe Leistung wie die Kinder in einem Schulheim. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten ist jedoch unterschiedlich.
- In der Fallführung gibt es keine klaren und einheitlichen Regeln, welche Akteure mit welchen Kriterien den besonderen Bildungsbedarf beurteilen. Ebenso fehlen klare Regeln bei der Reintegration eines Kindes in die öffentliche Schule.
- Die Kostentragung ist kompliziert, uneinheitlich und führt zu ungleich langen Spiessen für die Leistungserbringer.

⁹ Im Jahr 2016 waren insgesamt 692 Kinder in einem Sonderschulheim untergebracht, davon 330 Kinder in einer Einrichtung, welche in erster Linie im Behindertenbereich tätig (s. S. 5) ist.